

# Hilfeleistung bei Unglücksfall auf der Autobahn

Der Versicherte wollte mit seinem Mercedes auf regennasser Straße zum Überholen eines LKWs von der rechten auf die linke Fahrspur wechseln. Als er blinkte und zum Überholen ansetzte, erkannte er einen auf der linken Spur mit hoher Geschwindigkeit herannahenden Porsche. Er zog deshalb wieder nach rechts. Der Porsche geriet ins

Schleudern, prallte gegen die Mittelleitplanke und dann gegen den LKW. Der Fahrer des LKW und des Mercedes fuhren ihre Fahrzeuge auf die Standspur, der Porschefahrer bewegte sein beschädigtes Fahrzeug später ebenfalls dorthin. Während eines Gespräches zwischen dem Porsche- und Mercedesfahrer fuhr ein weiteres Fahrzeug in die Leitplanke, kam ins Schleudern und erfasste die beiden Personen auf der Standspur. Der Fahrer des Mercedes wurde dabei tödlich verletzt.

Vom Unfallversicherungsträger wurde die Gewährung von Hinterbliebenenleistung abgelehnt, weil der Verstorbene zum Zeitpunkt des Unfalls keine Hilfeleistung erbracht habe. Der erste Unfall sei bereits abgeschlossen gewesen und der tödlich Verletzte habe sich nur noch als Unfallbeteiligter am Unfallort aufgehalten.

Nach Auffassung des BSG liegt ein Arbeitsunfall vor. Die Ehefrau des tödlich Verunglückten, die sich zum Zeitpunkt des Unfalls ebenfalls im Auto befunden hatte, sagte glaubhaft aus, ihr Mann habe sich zur Hilfe aufgerufen gesehen. Ihr Mann habe vor dem Anhalten seine Hilfsabsicht sogar ausdrücklich zum Ausdruck gebracht. Er sei auch nach dem Anhalten zu dem an der Mittelleitplanke zum Stehen gekommenen Porsche gegangen und habe den Fahrer gefragt, ob sein PKW noch fahren könne und – nach dessen Fahrt zum Seitenstreifen – ob er verletzt sei.

Das BSG führte aus, der Unfall des Porschefahrers sei ein Unglücksfall gewesen. Infolge des Unglücks hätten durch Erdreich und Fahrzeugteile auf der Fahrbahn sowie die Ansammlung von Fahrzeugen und Menschen auf dem Standstreifen dem nachfolgenden Verkehr Gefahr gedroht.

Dabei habe es sich um Bereiche gehandelt, die für die Allgemeinheit zugänglich seien. Erhöht worden sei die Gefahr aufgrund der zusätzlichen Behinderung durch Regen und Fahrbahnnässe.

Nach dieser Allgemeingefahr drohte auch dem Porschefahrer, der zunächst an der Mittelleitplanke zum Stehen gekommen war, eine erhebliche Gefahr für seine Gesundheit. Nach Ansicht des BSG war nicht ersichtlich, dass sich die Situation anlässlich des zehn Minuten später eingetretenen zweiten Unfalls derart geändert hätte, dass keine gemeine Gefahr mehr vorgelegen und für den Fahrer des Porsche keine Gefährdung mehr bestanden hätte. Der Mercedesfahrer habe wesentlich mit der Absicht zu helfen auf der Standspur gehalten. Seine Handlungsweise sei auch zum zweiten Unfall noch – neben anderen möglichen Motiven – wesentlich von der Vorstellung bestimmt gewesen, einen objektiv bestehenden Gefährdungszustand für den nachfolgenden Verkehr zu beseitigen, bzw. den verunglückten Fahrer vor einer drohenden Gefahr für Leib und Leben zu bewahren.

*BSG-Urteil vom 10.10.2002 – B 2 U 8/02R*